

## **Allgemeine Bedingungen für den Austausch von Materialien – Vergabe an das BfR (Material Transfer-Bedingungen – Teil B)**

Soweit das Bundesinstitut für Risikobewertung (Empfänger) Materialien von einer anderen Partei (Geber) erhält, gelten für die dem Austausch des Materials zugrunde liegende Rechtsbeziehung folgende Allgemeine Bedingungen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Gebers gelten nur, soweit sich der Empfänger hiermit einverstanden erklärt hat und nur, soweit sie den nachfolgenden Bedingungen nicht zuwider laufen. Die Regelungen insbesondere zum Eigentum und den Verwendungsrechten dienen der effektiven Aufgabenwahrnehmung des Bundesinstituts für Risikobewertung im Rahmen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.

1. Definitionen:

Der Begriff „**Material**“ definiert biologische und chemische Stoffe sowie Referenzmaterialien, die typischerweise oder im Rahmen des jeweiligen Austauschs beprobt oder in wissenschaftlichen Experimenten oder Studien verwendet werden. Der Begriff „Material“ umfasst das Ursprüngliche Material sowie die etwaigen Abkömmlinge und Derivate.

„**Abkömmlinge**“ sind sämtliche biologischen Materialien, die durch die Vermehrung des Ursprünglichen Materials durch den Empfänger erhalten werden und die mit dem ursprünglichen Material identisch sind.

„**Derivate**“ sind biologisches Material, welches eine unveränderte funktionelle Einheit oder ein Produkt des ursprünglichen Materials oder deren Abkömmlinge ist (zum Beispiel DNA und DNA-Sequenzen des ursprünglichen Materials oder deren Abkömmlinge).

„**Dritte**“ sind sämtliche juristische oder natürliche Personen, ausgenommen die Parteien.

2. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, geht das Eigentum an dem Material mit der Entgegennahme auf den Empfänger über. Dies schließt auch das Recht des Empfängers ein, über die weitere Verwendung des Materials inklusive des unverbrauchten Materials zu entscheiden.
3. Der Geber benennt dem Empfänger einen Ansprechpartner / eine Ansprechpartnerin und zuständigen wissenschaftlich-verantwortlichen Leiter / zuständige wissenschaftlich-verantwortliche Leiterin.
4. Der Empfänger wird das Material nicht kommerziell verwenden. Der Geber hat den Empfänger über sämtliche in Bezug auf das Material ihm bekannten Eigenschaften und Gefahren sowie nicht geeignete Verwendungen zu informieren. Dies gilt nicht, wenn die Eigenschaften, Gefahren bzw. nicht geeignete Verwendungen dem Empfänger bereits bekannt sind.
5. Der Geber versichert, dass das Material frei von Rechten Dritter, inklusive Schutzrechten, ist.

6. Sollten Ergebnisse, die bei der Verwendung des Materials erhalten wurden, veröffentlicht werden, wird der Empfänger in der Publikation darauf hinweisen, dass das Material vom Geber zur Verfügung gestellt wurde. Veröffentlichungen hängen nicht von einem Einverständnis des Gebers ab.
7. Sollten bei der Verwendung des Materials schutzrechtsfähige Ergebnisse (Erfindung) erhalten werden, so wird der Empfänger den Geber hiervon schriftlich informieren. Die Erfindung kann von beiden Parteien als gleichberechtigte Anmelder beim Patentamt in Form einer Schutzrechtsanmeldung hinterlegt werden. Über die Einzelheiten der Anmeldung und der wirtschaftlichen Verwertung werden sich die Parteien einvernehmlich einigen.
8. Für die Abgabe des Ursprünglichen Materials fällt eine Gebühr nur dann an, wenn dies vor der Abgabe ausdrücklich vereinbart worden ist.
9. DIE HAFTUNG DES EMPFÄNGERS FÜR SCHÄDEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MATERIALS IST, VORBEHALTLICH DES NACHSTEHENDEN, AUSGESCHLOSSEN. DIE HAFTUNG FÜR SCHÄDEN AUS GROB FAHRLÄSSIGER ODER VORSÄTZLICHER PFLICHTVERLETZUNG DES EMPFÄNGERS BZW. SEINER ORGANE UND ERFÜLLUNGSGEHILFEN SOWIE FÜR SCHÄDEN AUS DER VERLETZUNG DES LEBENS, DES KÖRPERS ODER DER GESUNDHEIT, DIE AUF EINER VORSÄTZLICHEN ODER FAHRLÄSSIGEN PFLICHTVERLETZUNG DES EMPFÄNGERS BZW. SEINER ORGANE UND ERFÜLLUNGSGEHILFEN BERUHEN, BLEIBT UNANGETASTET.
10. Bis zur Entgegennahme des ursprünglichen Materials durch den Empfänger obliegen die mit hiermit verbundenen Schutzmaßnahmen inklusive ordnungsgemäßer Verpackung und Versendung dem Geber.
11. Es ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtsverhältnis ist Berlin.